

INFOBLATT

„BLAULICHTFAHRZEUGE“, DIE FÜR DIE VERWENDUNG DURCH FEUERWEHREN BESTIMMT SIND

STAND 07/2018

INFORMATIONEN ZUR MAUTPFLICHT BZW. ZU MAUTAUSNAHMEN

Die folgende Absätze informieren über die Mautpflicht bzw. Ausnahmen von der Mautpflicht auf dem österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz bei Verwendung von Fahrzeugen, an denen Blaulicht sichtbar angebracht ist bzw. angebracht werden darf und die für die Verwendung ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren bestimmt sind.

A) Ausnahme von der Vignettenpflicht bzw. GO-Maut-Pflicht

Mit Inkrafttreten der Mautordnung Version 52 am 05.07.2018 ist transparent geregelt, wann für **Blaulichtfahrzeuge von Feuerwehren und Feuerwehrverbänden** eine permanente Ausnahme von der Mautpflicht besteht. Voraussetzung ist die **sichtbare Anbringung der Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht**. Eine Differenzierung danach, ob das Fahrzeug das Blaulicht gemäß § 20 Abs 1 Z 4 oder Abs 5 KFG führen darf, erfolgt nicht mehr.

Tipp für Kfz mit Blaulicht, dessen sichtbare Anbringung schwer erkennbar ist

Einige Fahrzeuge führen zwar Blaulicht, dessen sichtbare Anbringung kann mitunter schwer erkennbar sein (beispielsweise aufgrund seiner fixen Verbauung im Kühlergrill). Es empfiehlt sich jedenfalls, die Kennzeichen dieser Fahrzeuge mittels Ausnahmeantrag einzumelden, um so allfällige nachgelagerte Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Mautprellerei zu vermeiden. Verwenden Sie hierzu den Antrag unter <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/ausnahme-mautpflicht/>.

B) Mautpflicht bzw. Möglichkeiten für eine Ausnahme von der Entrichtung der Streckenmaut

Einsatzfahrzeuge (im Sinne § 2 Abs 1 Z 25 StVO 1960) sind **für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale von der Mautpflicht auf den Streckenmautstrecken befreit**. Hierzu zählen der Bosruck- und Gleinalmtunnel auf der A 9, der Tauern-/Katschbergtunnel auf der A 10, der Karawankentunnel auf der A 11, die gesamte A 13 Brenner Autobahn und der Arlberg Schnellstraßentunnel auf der S 16. Die Ausnahme von der Mautpflicht gilt auch für die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem die Signale verwendet wurden.

Tipp für Blaulichtfahrzeuge von Feuerwehren und Feuerwehrverbänden

Für Kraftfahrzeuge von Feuerwehren oder Feuerwehrverbänden, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, besteht die Möglichkeit, eine permanente Ausnahme von der Streckenmaut zu beantragen. Diese Ausnahme ist unabhängig davon, ob das Blaulicht zum Zeitpunkt der Fahrt gerade verwendet wird.

Die **Ausnahme von der Streckenmautpflicht ist bei der ASFINAG jährlich bis zum 30. September für das Folgejahr schriftlich zu beantragen**. Entsprechende **Nachweise** sind beizulegen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/ausnahme-mautpflicht/>.

C) Kraftfahrzeuge einer ausländischen Feuerwehr

Für Kraftfahrzeuge einer ausländischen Feuerwehr besteht eine Ausnahme von der Mautpflicht, wenn an den Fahrzeugen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen angebracht sind und nur **für die Dauer der Verwendung des Scheinwerfers oder der Warnleuchte mit blauem Licht**. Die Ausnahme gilt auch für die Rückfahrt von einem Einsatz, bei dem die Signale verwendet wurden.